

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als Word-Dokument oder .pdf-Datei.

Nr. 12

08.06.2016

2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 97

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 99

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Jachenhausener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2016 99

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr
2016 100

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit 102

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 10. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses findet am Montag, 20. Juni 2016, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 9. Sitzung
2. Kreisstraße NM 44;
Beschlussfassung über die Vergabe des Planungsauftrages für den Neubau der Ortsumfahrung Berggau mit Errichtung eines Kreisverkehrs

3. Realschulen in Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Vergabe der Erneuerung der Freisportanlagen
4. Sonderpädagogisches Förderzentrum Parsberg – Grundschule Parsberg;
Beschlussfassung über die Vergabe der Leistungen für
 - a) Außenwandbekleidung
 - b) Sonnenschutz – Rolladenarbeiten
 - c) Metallbau – Schlosserarbeiten II
 - d) Raumluftechnische Anlagen
 - e) Gebäudeautomation
 - f) Estricharbeiten

Information über Eilentscheidungen

Vergabe der Wärmeversorgungsanlage

Vergabe der Wasser und Abwasseranlage

5. Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Vergabe der Erneuerung der Sonnenschutzanlagen - II. BA
sowie Elektroarbeiten hierzu
6. Edith-Stein-Realschule Parsberg;
Beschlussfassung über die Vergabe der Erneuerung der Treppenanlage
7. Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt;
Beschlussfassung über die Erneuerung der Schulküche
8. Katastrophenschutz;
Beschlussfassung über die Vergabe der Beschaffung eines Abrollcontainers für die örtliche
Einsatzleitung
9. Beschlussfassung über die Vergabe der Nachrüstarbeitern für die Erd- und Steindeponie
Pollanten
10. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Vergabe und Bezuschussung der Anrufsammeltaxi (AST)
Pyrbaum / Postbauer-Heng
11. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Verlängerung der Rufbusse Parsberg – Lupburg –Hohenfels
(VGN 530), Parsberg (VGN 531), Dietfurt – Breitenbrunn – Parsberg (VGN 546)
12. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Vergabe und Bezuschussung, VGN 517 (Litterzhofen nach
Neumarkt), VGN 519 (Dietfurt/Marthof nach Berching/Neumarkt) und VGN 525
(Möning/Rocksdorf nach Berching)
13. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Vergabe und Bezuschussung VGN 526 (Berching –
Schmellnricht)
14. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Nahverkehrsplanung – Änderung bei den Linienbündeln
Parsberg Nord und Neumarkt Nordost
15. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Vergabe der Verlängerung der Nachtbuslinien Linie I (Velburg
– Parsberg – Neumarkt) Linie II (Pyrbaum – Postbauer-Heng – Neumarkt) Linie III
(Lauterhofen – Pilsach – Neumarkt)

B) Nichtöffentlicher Teil

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Thomas Philipp Grund**
geb. 17.05.1968
zuletzt wohnhaft in 92334 Berching, Thann 7,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 27.05.2016, kfz24 / NM-XX1510/Ni, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 03.06.2015
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Niebler

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2016

I.

Aufgrund der §§ 24 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG – i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe am 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird
in den Erträgen und Aufwendungen auf **1.898.200,00 €**

und der Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf **465.500,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Riedenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Jachenhausen, 28.04.2016

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER JACHENHAUSENER GRUPPE

gez.

Stephan

Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes; **Haushaltssatzung des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Berggau für das Haushaltsjahr 2016 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	555.271,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.990.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs. 1 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **178.432,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf **68** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.624,00 €** festgesetzt.

Abs. 2 Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investition der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Berggau) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **345.000,00 €** festgesetzt und nach dem in der Schulverbandsversammlung vom 12.11.2012 festgelegten Beteiligungsverhältnis auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hierbei leistet die Gemeinde Berggau einen Anteil von 200.000,00 €/Jahr. Die Gemeinde Sengenthal erbringt eine Investitionsumlage in Höhe von 145.000,00 €/Jahr.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Berggau, den 28. April 2016
SCHULVERBAND BERNGAU

gez.

Wild

Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

- I. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 wird allgemein im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erteilt.
- II. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
- a) Die Genehmigung gilt bis 31.12.2016.
 - b) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - c) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
 - d) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.
 - e) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelbezogen erfolgen.
 - f) Tierhalter, die von einer nach Nummer I. genehmigten Impfung ihrer Tiere Gebrauch machen, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe
 - des Namens
 - der Betriebsadresse,
 - der Zahl und Art der geimpften Tiere,
 - der Balisnummer des Betriebs,
 - des Datums der Impfung,
 - des Artes des Impfstoffes und
 - der Codenummer der genutzten Impfstoffchargezu melden.
 - g) Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
 - h) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

III. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

GRÜNDE

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut in 17493 Greifswald- Insel Riems hat eine Risikobewertung zur Gefahr der Einschleppung der Blauzungenkrankheit nach Deutschland erstellt (Stand: November 2015). Diese qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit bezieht neben Entwicklungen bei der Ausbreitung vom Serotyp 4 die Ausbrüche durch Serotyp 8 in Frankreich ein.

Ausgangslage:

Das in Südosteuropa kursierende Virus der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV-4) breitet sich mit im Vergleich zum Vorjahr verminderter Geschwindigkeit weiter in Richtung Norden aus. Seit September 2014 berichtet auch Ungarn über BT-Ausbrüche mit dem gleichen Virusstamm, der auch in Griechenland und Rumänien kursiert. Im November 2015 wurde erstmals seit 7 Jahren BT in Österreich festgestellt. Das Virus gehört ebenfalls dem Serotyp 4 an. Auch aus Slowenien wurde ein BT-Ausbruch in unmittelbarer Grenznähe zu Österreich gemeldet. Die 150-km-Restriktionszonen reichen derzeit (30.11.2015) 80 km an die deutsche Grenze heran (vor einem Jahr betrug der Abstand noch 400 km). Darüber hinaus wurden insbesondere in Italien Infektionen mit BTV-4 festgestellt, jedoch handelt es sich nicht um den gleichen Virustyp wie auf dem Balkan. Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bisher wurden 90 Ausbrüche gemeldet. Die Restriktionszonen reichen bis auf ca. 100 km an Deutschland heran (30.11.2015).

Ein Eintragsrisiko für BTV-4 und BTV-8 nach Deutschland besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Risikoeinschätzung:

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als **wahrscheinlich bis hoch** eingeschätzt. Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als **gering bis mäßig** eingeschätzt.

Bei der Expositionsabschätzung wird das Risiko für den Eintrag durch belebte Vektoren als hoch eingeschätzt, für alle anderen Einschleppungsmöglichkeiten als **gering**.

Die Konsequenzabschätzung ergibt ein **hohes** Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Bei den Handlungsoptionen besteht neben den gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen die Möglichkeit der Impfung.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es angezeigt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für die Serotypen 4 und 8 zu genehmigen.

II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 BayAGTierGesG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TierSVollzV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG zuständig.
2. Nach § 24 Abs. 1 TierGesG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenkrankheit stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.
3. Die Nebenbestimmungen unter Nr. II dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und in § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Nach § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung mitzuteilen. Durch die Auflage, durchgeführte Impfungen in die HI-Tier-Datenbank einzugeben, wird diese rechtliche Anforderung konkretisiert. Die Eingabe der Impfungen in diese Datenbank erlaubt es der zuständigen Behörde (hier Veterinäramt) jederzeit und kurzfristig den Impfstatus der Betriebe und ggf. der Einzeltiere zu überprüfen. Dies ist insbesondere für die Erteilung von Genehmigungen für das innerstaatliche bzw. inngemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete notwendig.

4. Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.
5. Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

III.

Die Kostenentscheidung unter Nr. III dieses Bescheides stützt sich auf Art. 13 BayAGTierGesG.

IV.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (z. B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid

soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

V.

Hinweise

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n)
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere,
 - Kennzeichnung der geimpften Tiere und
 - die angewandte Impfstoffmenge.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine evtl. Anfechtung der Nummern I und II dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Verstöße gegen Nr. II d) und e) können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
5. Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayAGTierGesG

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayRS 7831-1-U), geändert durch Gesetze vom 12.07.1986 (GVBl. S. 120), in der derzeit gültigen Fassung

BayVwVfG

Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), geändert durch Gesetze vom 23.07.1985 (GVBl. S. 269), in der derzeit gültigen Fassung

EG-Blauzungenbekämpfung-
Durchführungsverordnung

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher
und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen
zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung
der Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (BGBl I S.
1090), in der derzeit gültigen Fassung

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von
Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetz - vom
22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), in der derzeit gültigen
Fassung

TierSVollzV

Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts -
Tierseuchen-Vollzugsverordnung- vom 23.02.2012
(GVBl. S. 56), in der derzeit gültigen Fassung

Neumarkt i.d.OPf., 02.06.2016
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

gez.

Naglitsch

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat